



Sektorenübergreifende Qualitätssicherung im Gesundheitswesen nach § 137a SGB V

Häufig gestellte Fragen

Angaben zu potenziellen Interessenkonflikten

Stand: Dezember 2009

FAQ – Häufig gestellte Fragen zum Formblatt „Angaben zu potenziellen Interessenkonflikten“

1. Wozu dienen die Angaben zu potenziellen Interessenskonflikten?

Das AQUA-Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen GmbH ist ein freies, fachlich unabhängiges und interessenneutrales Institut. Transparenz und Nachvollziehbarkeit gehören zu unseren grundsätzlichen und unverzichtbaren Arbeitsprinzipien. Die Angaben dienen dazu, potenzielle Interessenkonflikte von Personen offen zu legen, die an der Entwicklung von Indikatoren im Panelverfahren beteiligt sind. Es lassen sich 2 Formen der Beteiligung unterscheiden: Fachexperten und Patientenvertreter.

2. Was ist die Funktion von Fachexperten und Patientenvertretern?

Im Rahmen der Indikatorenentwicklung sollen neben der Evidenz aus Studien und Leitlinien auch die Meinungen externer Experten berücksichtigt werden. Dies sind einerseits Fachexperten und andererseits Experten von Seiten der Patientenvertreter. Neben einer öffentlichen Ausschreibung auf den Internetseiten des Instituts werden die zu beteiligenden Organisationen nach § 137a Abs. 3 SGB V direkt angesprochen.

Sowohl die Fachexperten als auch die Patientenvertreter sind hinsichtlich der Einbindung und des Stimmrechts gleichgestellt. Das Auswahlverfahren unterscheidet sich jedoch. Die Auswahl der Fachexperten obliegt dem AQUA-Institut, wohingegen die Patientenvertreter nach der Patientenbeteiligungsverordnung von den für die Wahrnehmung der Interessen von Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen auf Bundesebene als sachkundige Personen für die Mitarbeit benannt werden.

Wie für die Fachexperten ist auch für die Patientenvertreter eine Darstellung potenzieller Interessenkonflikte erforderlich. Alle Fachexperten, die sich für das Panelverfahren bewerben, und benannte Patientenvertreter werden daher gebeten, das Formblatt „Angaben zu potenziellen Interessenkonflikten“ vollständig auszufüllen und beim AQUA-Institut einzureichen.

3. Muss das Formblatt bei wiederholter Beteiligung erneut abgegeben werden?

Ja, auch wenn jemand wiederholt an einem Panelverfahren teilnimmt, muss bei jeder neuen Beteiligung ein neues, vollständig ausgefülltes Formblatt abgegeben werden, auch wenn sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben haben.

4. Welche Beziehungen und Zuwendungen müssen im Formblatt angegeben werden?

Im Formblatt soll offengelegt werden, ob finanzielle Beziehungen zu Interessenverbänden im Gesundheitswesen oder vergleichbaren Interessenvertretern bestehen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

Die Fragen beziehen sich auf das laufende Jahr sowie auf die vorhergehenden drei Jahre. Das Formblatt fragt sechs Kategorien von Beziehungen ab, die einen potenziellen Interessenkonflikt entstehen lassen können:

- Arbeitsverhältnisse
- Beratungsverhältnisse
- Honorare, z. B. für Vorträge und Stellungnahmen
- finanzielle Unterstützung von Forschungsaktivitäten
- sonstige Unterstützung, z. B. durch Übernahme von Reisekosten, bei der Erstellung von Broschüren, bei der Einrichtung und Unterhaltung von Beratungsstellen oder bei der Organisation von Tagungen
- Aktienbesitz

Bei Privatpersonen beziehen sich die Angaben auf die Person selbst, bei Vertretern von Institutionen oder Organisationen beziehen sich die Angaben sowohl auf die Person selbst als auch auf Zuwendungen und Unterstützungen an die jeweilige Institution bzw. Organisation.

5. Zu welchem Zeitpunkt soll das Formblatt eingereicht werden?

Fachexperten müssen das Formblatt gleichzeitig mit der Interessenbekundung zur Teilnahme an dem Panelverfahren einreichen. Patientenvertreter müssen nach ihrer Benennung ebenfalls das Formblatt einreichen. Wenn dies nicht erfolgt, ist eine Mitarbeit nicht möglich.

6. Wer hat Einblick in das ausgefüllte Formblatt?

Die ausgefüllten Formblätter werden durch ein Gremium von ausgewählten Mitarbeitern des AQUA-Instituts gesichtet, eventuell durch eigene Recherchen überprüft und bewertet. Dieses Gremium bewertet in einem ersten Schritt, ob sich aus den angegebenen und eventuell recherchierten Beziehungen ein potenzieller Interessenkonflikt ergibt. Wenn ja, wird in einem zweiten Schritt beurteilt, ob gravierende Bedenken gegen eine fachlich unabhängige und sachgerechte Mitarbeit an dem Panelverfahren bestehen. Das Votum des Gremiums entscheidet letztendlich über die Beteiligung an dem Verfahren.

Die dargelegten potenziellen Interessenkonflikte werden, wie im Formblatt beschrieben, veröffentlicht.

7. Welche Konsequenzen kann die Offenlegung von potenziellen Interessenkonflikten haben?

Bei der Einbeziehung von Fachexperten und Patientenvertretern in die Arbeit des Instituts ist die Bewertung der offengelegten Beziehungen ein Kriterium für deren Beauftragung.

8. Was passiert, wenn das Formblatt nicht ausgefüllt wird?

Das Institut darf nur mit Fachexperten und Patientenvertretern zusammenarbeiten, wenn dieses Formblatt vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist sowie per Post oder Fax fristgerecht vorgelegt wird. Falsche oder unvollständige Angaben können dazu führen, dass die Fachexperten und Patientenvertreter aus dem Panelverfahren ausgeschlossen werden.

9. Weitere Informationen

Das Methodenpapier der Institution nach § 137a Abs. 3 SGB V kann nach Freigabe durch den G-BA auf den Seiten des AQUA-Instituts abgerufen werden:

<http://www.aqua-institut.de>

Ebenso finden Sie hier aktuelle Bekanntgaben und Formblätter zur Teilnahme an dem Panelverfahren.